



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 153/23

Luxemburg, den 4. Oktober 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-77/20 | Ascenza Agro und Industrias Afrasa/Kommission

### **Das Gericht weist die gegen die Nichterneuerung der Genehmigung des in Pflanzenschutzmitteln verwendeten Wirkstoffs Chlorpyrifos-methyl gerichtete Klage ab**

Zwei Hersteller von Pflanzenschutzmitteln, das portugiesische Unternehmen Ascenza Agro und das spanische Unternehmen Afrasa, fechten vor dem Gericht der Europäischen Union die Nichterneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Chlorpyrifos-methyl (im Folgenden: CHP-methyl) durch die Kommission im Januar 2020<sup>1</sup> an. CHP-méthyl ist ein Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und zur Behandlung von gelagertem Getreide sowie leeren Lagerräumen. Es gehört zu einer Gruppe von als Organophosphate bezeichneter Chemikalien, zudem auch ein weiterer als Chlorpyrifos bezeichneter Wirkstoff gehört.

Im Rahmen der **Bewertung der** von CHP-methyl ausgehenden **Risiken für die menschliche Gesundheit** hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) **befunden, dass die unionsrechtlichen Anforderungen an die menschliche Gesundheit<sup>2</sup> nicht erfüllt seien**. Denn aus dieser Bewertung ergibt sich insbesondere, dass das genotoxische Potenzial von CHP-methyl nicht ausgeschlossen werden konnte und hinsichtlich der Neurotoxizität von CHP-methyl Bedenken in Bezug auf die Entwicklung dieses Stoffes bestanden.

In der Sitzung des **Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel** im Dezember 2019 gaben anschließend die Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit eine befürwortende Stellungnahme zur Nichterneuerung der Genehmigung von CHP-methyl ab.

Am 10. Januar 2020 beschloss die Kommission, die Genehmigungen von CHP-methyl und Chlorpyrifos nicht zu erneuern<sup>3</sup>. Ascenza und Afrasa haben daraufhin vor dem Gericht Klage in Bezug auf CHP-methyl erhoben.

Mit seinem heutigen Urteil **weist das Gericht ihre Klage ab**.

**Diese Rechtssache gibt dem Gericht Gelegenheit, sich zu einer Reihe neuer Fragen im Bereich der Pflanzenschutzmittel zu äußern.**

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/17 der Kommission vom 10. Januar 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Chlorpyrifos-methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2020, L 7, S. 11). Die Genehmigung von CHP-méthyl durch die Kommission, die ursprünglich am 30. Juni 2016 ablaufen sollte, wurde dreimal verlängert und lief schließlich am 31. Januar 2020 ab.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/18 zur Nichterneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Chlorpyrifos gemäß der Verordnung Nr. 1107/2009 und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung Nr. 540/2011 (ABl. 2020, L 7, S. 14).

Was als Erstes die verfahrensrechtliche Ebene anbelangt, erläutert das Gericht den **Begriff „Schlussfolgerung“ der EFSA** im Sinne der Vorschriften für das Erneuerungsverfahren für einen Wirkstoff<sup>4</sup>. Das Gericht stellt entgegen dem Vorbringen von Ascenza und Afrasa fest, dass **die EFSA im vorliegenden Fall eine Schlussfolgerung angenommen hat, da sie befunden hat, dass CHP-methyl nicht die Genehmigungsbedingungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit erfülle**. Denn **der für die Feststellung, dass eine Schlussfolgerung im Sinne der anwendbaren Vorschriften vorliegt, maßgebliche Gesichtspunkt ist die Abgabe einer Stellungnahme der EFSA zu der Fähigkeit eines Wirkstoffs, die genannten Bedingungen zu erfüllen, und zwar unabhängig von der Bezeichnung des fraglichen Dokuments (im vorliegenden Fall zwei „Erklärungen“)**.

**Ferner macht das Gericht nähere Ausführungen dazu, welchen Einfluss die Begründung einer Abstimmung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen einer Stellungnahme des Ständigen Ausschusses stattgefunden hat, bevor die Kommission über die Erneuerung der Genehmigung des betreffenden Wirkstoffs entschieden hat, auf die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses der Kommission<sup>5</sup> hat.**

Ascenza und Afrasa tragen vor, dass ein nicht relevanter Gesichtspunkt, nämlich die vom Vereinigten Königreich erteilte Anweisung für die Stimmabgabe vor dem Ständigen Ausschuss, die ihrer Ansicht nach auf politischen Erwägungen beruht, bei der Beschlussfassung der Kommission eine entscheidende Rolle gespielt habe. Das Gericht hebt hervor, dass zwar mit der Ja-Stimme des Vereinigten Königreichs, durch die die erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht wurde, eine befürwortende Stellungnahme des Ständigen Ausschusses erreicht werden konnte, **doch hat die Kommission die vom Vereinigten Königreich bei seiner Abstimmung berücksichtigten Gesichtspunkte nicht berücksichtigt, als sie den Beschluss, die Genehmigung von CHP-methyl nicht zu erneuern, erlassen hat. Gleiches gilt für die Abstimmung vor dem Ständigen Ausschuss.**

**Was als Zweites die Begründetheit anbelangt, macht das Gericht erstens nähere Ausführungen zur Geltung der Transparenzpflicht und des Vorsorgeprinzips im Bereich der Pflanzenschutzmittel.**

Das Gericht weist insbesondere darauf hin, dass **es der betroffenen Partei, die zur Stützung des Antrags auf Nichtigerklärung einer Handlung der Union mit allgemeiner Geltung die Verletzung der Transparenzpflicht rügt, obliegt, eine ausdrückliche Bestimmung geltend zu machen, die ihr ein Verfahrensrecht verleiht und zu dem rechtlichen Rahmen gehört, der den Erlass der genannten Handlung regelt.**

**Zum Vorsorgeprinzip präzisiert das Gericht, dass dieses Prinzip entgegen dem Vorbringen von Ascenza und Afrasa in der Risikobewertungsphase zur Anwendung kommen kann.** Das Gericht befindet, dass **der Ansatz, der in dem Verfahren gewählt worden ist, dass die Kommission zu dem Erlass des Beschlusses, die Genehmigung von CHP-methyl nicht zu erneuern, geführt hat, mit dem Vorsorgeprinzip vereinbar ist.** Denn dieses Prinzip impliziert, dass die mit der Risikobewertung betrauten Behörden wie beispielsweise die EFSA die von ihnen festgestellten Unsicherheiten auch der Kommission mitteilen, damit sie gegebenenfalls restriktive Maßnahmen erlassen kann. Das Gericht stellt jedoch fest, dass die im vorliegenden Fall vorgenommene Risikobewertung gezeigt hatte, dass bei der vorgeschlagenen Verwendung von CHP-methyl **Unsicherheiten in Bezug auf die menschliche Gesundheit bestanden.**

Zweitens befindet das Gericht, dass **die von der EFSA zur Risikobewertung angewandten Methoden<sup>6</sup>** bei der Prüfung der Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs angewandt werden konnten, um die Risiken zu bewerten, die von diesem Stoff für die menschliche Gesundheit ausgehen. Insbesondere hebt es hervor, dass **das Unionsrecht die Anwendung dieser Methoden vorsieht, da sie in wissenschaftlicher Hinsicht für hinreichend zuverlässig befunden worden sind.** Desgleichen weist das Gericht darauf hin, dass es zur Zurückweisung des

---

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung Nr. 1107/2009 (ABl. 2012, L 252, S. 26).

<sup>5</sup> In Form einer Verordnung wie der angefochtenen Durchführungsverordnung.

<sup>6</sup> Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Querverweismethode, die es bei der Risikobewertung gestattet, die aus Studien über einen anderen, verwandten Wirkstoff (hier: Chlorpyrifos) stammenden Daten zu berücksichtigen, und um den beweiskraftbasierten Ansatz.

Antrags auf Genehmigung eines Wirkstoffs oder auf Erneuerung einer solchen Genehmigung genügt, dass hinsichtlich des Vorliegens eines gesundheitlichen Risikos eine bloße Unsicherheit festgestellt werden kann. Ferner **tragen diese Methoden auch zur Verringerung von Tierversuchen bei, so dass sie zur Verwirklichung der Ziele gehören, die von der im Bereich der Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs geltenden Regelung verfolgt werden.**

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet,

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

